



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2020 Nr. 34](#)
Veröffentlichungsdatum: 27.11.2020
Seite: 812

I

Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nicht-energetischer oberflächennaher Rohstoffe)“

283

Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nicht-energetischer oberflächennaher Rohstoffe)“

Gemeinsamer Runderlass

des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung,

des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

1

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nicht-energetischer oberflächennaher Rohstoffe)“ vom 1. Februar 2016 ([MBI. NRW. S. 107](#)) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „3 UVPG unter dem Begriff der Kulturgüter“ durch die Wörter „4 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 ([GV. NRW. S. 175](#)), im Folgenden UVPG genannt, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 ([GV. NRW. S. 193](#)) geändert worden ist, unter dem Begriff des kulturellen Erbes“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden die Wörter „Satz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „3c UVPG in Verbindung mit Anlage 2 Punkt 2.3.11“ durch die Wörter „7 Absatz 1 oder § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 2.3.11 der Anlage 3“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „3c in Verbindung mit Anlage 2“ durch die Wörter „7 Absatz 1 oder § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3“ ersetzt.

3. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „51“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „5 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „15 Absatz 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

4. In Nummer 2.3 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

5. In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

[MBI. NRW. 2020 S. 812](#)